**Anlage I**
SV VIII/127

Gemeinde Rosendahl
FB IV – Planen und Bauen

Rosendahl, den 29.03.2010

**Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser**
Einleitungsstellen-Nr. 388017/002 – Gewässer: Varlarer Mühlenbach

Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.01.2010

## Sachverhalt:

Entsprechend des Erlaubnisbescheides der Bezirksregierung Münster vom 17.10.2000 – Az.: 54.3.2.1.3.10.8-1084/00 Nr. 1559 wurde die Erlaubnis zur Einleitung einer Höchstabwassermenge von 202 m³/0,5h erteilt.
Gemäß § 120 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden in der Weise zu überwachen, dass mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind. Die zur Überwachung erforderlichen Probeentnahmen und Untersuchungen sind von den zuständigen Behörden oder von den von ihnen beauftragten Untersuchungsstellen durchzuführen.

Diese Aufgabe wird im Gemeindegebiet Rosendahl und somit für die Kläranlage im Ortsteil Osterwick durch die Bezirksregierung Düsseldorf in der Weise wahrgenommen, dass durch die Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster in unregelmäßigen Abständen die entsprechenden Untersuchungen auf der Kläranlage vorgenommen werden. Analog dieser Auswertungen wird dann von der Bezirksregierung Düsseldorf die Abwasserabgabe festgesetzt.

Mit Bescheid vom 26.01.2010 wurde für das Veranlagungsjahr 2008 die Abwasserabgabe auf 77.270,71 € festgesetzt.

Hiergegen wurde seitens der Verwaltung zur Wahrung der Frist vorsorglich Klage eingereicht. Mit Schreiben vom 26.02.2010 wurde der Eingang der Klageschrift bestätigt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass innerhalb von 6 Wochen die Klagebegründung einzureichen ist.

Die festgesetzte Abwasserabgabe in Höhe von 77.270,71 € begründet sich auf erhöhte Ablaufwerte. Entsprechend des Überwachungsberichtes wurde am 21.01.2008 innerhalb 0,5h ein Ablaufwert von 210 m³ gemessen. Gegenüber der einzuhaltenden Abwassermenge von 202 m³/0,5h liegt demnach eine Überschreitung von 8 m³/0,5h vor.

Zur Überwachung der einzuhaltenden Werte ist auf der Kläranlage Osterwick ein magnetisch induktiver Duchflussmesser (MID) installiert, welcher regelmäßig geeicht bzw. mittels Eichgerät auf Exaktheit geprüft wird. Der Tagesbericht als auch der Monatsbericht dieses Messgerätes zeigen zu keiner Zeit eine Erhöhung der Ablaufwerte an.

Nach Vorlage des o.a. Festsetzungsbescheides wurde das auf der Kläranlage Osterwick angebrachte Zählwerk – welches zur Ermittlung der Ablaufwerte gelesen wird – intensiv überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass zu keiner Zeit eine Übereinstimmung des Zählwer-

kes mit dem MID zu verzeichnen war. Insofern bleibt festzuhalten, dass es sich bei den seinerzeit abgelesenen Ablaufwerten nicht um die tatsächliche Ablaufmenge handeln kann.

Weiterhin wurde durch ein Ing.-Büro eine statistische Einschätzung der Ablaufmenge der Kläranlage Osterwick vorgenommen. Wie daraus zu ersehen ist, ist auszuschließen, dass am Messtag tatsächlich 210 m³/0,5h abgeflossen sind.

Mehrfach wurde nunmehr durch die Klärwärter das inzwischen neu installierte Zählwerk überprüft und die Daten des MID mit dem Zählwerk abgeglichen mit dem Ergebnis, dass keine Abweichungen festgestellt wurden.

Insofern ist damit eindeutig begründet, dass die seinerzeit abgelesenen Werte nicht der tatsächlichen Ablaufmenge entsprachen.

Gemäß § 2 Ziffer 17 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist für die Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zu einem Streitwert/Vergleichswert von 80.000,-- € der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
In Anbetracht der Tatsache, dass die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst im Mai 2010 stattfinden wird und somit die Frist für die Klagebegründung nicht eingehalten werden kann, ist es erforderlich im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Bürgermeister mit einem Ratsmitglied über die Erhebung einer Klage zu entscheiden.

Im Auftrage:
Musholt

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW**

Der Erhebung einer Klage gegen den Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.01.2010 über die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser Einleitungsstellen-Nr. 388017/002 – Gewässer: Varlarer Mühlenbach – wird zugestimmt.

Rosendahl, den 29.03.2010

Niehues
Bürgermeister

Schulze Baek
Ausschussvorsitzender des
Ver- und Entsorgungsausschusses